

BGer 5A 572/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_572_2018

FR: TF 5A 572/2018 du 3 août 2018

IT: TF 5A 572/2018 del 3 agosto 2018

Regeste

Gesuch um Wechsel der amtlichen Rechtsvertretung (Miteigentümergeinschaft) |
Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid stellt, weil er das Zivilverfahren nicht abschliesst, keinen End-, sondern bloss einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Darauf wird in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Beschwerdevoraussetzungen im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG und bereits aus diesem Grund bleibt die Beschwerde unbegründet.

E. 1.2

Die Eingaben enthalten aber auch in der Sache selbst keine hinreichende Beschwerdebegründung: Das Obergericht hat auf die ausführlichen Erwägungen des erstinstanzlichen Entscheides verwiesen, wonach die Bestellung einer amtlichen Vertretung ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründe und die Auswechslung nur zu bewilligen sei, wenn aus objektiven Gründen eine sachgerechte Vertretung nicht mehr gewährleistet werden könne, und festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer mit diesen Erwägungen nicht auseinandersetze, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Angesichts des Nichteintretensentscheides müsste der Beschwerdeführer dartun, dass und inwiefern seine Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben soll und deshalb das Obergericht hätte eintreten müssen bzw. mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen hat. Solche Ausführungen lassen sich den beim Bundesgericht eingereichten Eingaben nicht entnehmen. Vielmehr beschimpft der Beschwerdeführer seine Vertreterin und bringt vor, sie habe keinen Respekt vor ihm und vertrete ihn nicht richtig.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.